

Textliche Neufassung

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(4) Er entscheidet abschließend über:

6. die Gewährung von Zuschüssen über 3.000 €, soweit nicht der Sportausschuss, der Ausschuss für Familie und Soziales, der Kulturausschuss oder ein Sonderausschuss zuständig ist (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich schriftlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €)

§ 9 Kulturausschuss

(2) Er entscheidet abschließend über:

1. die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereinigungen und Verbände sowie an Kirchen und sonstige religiöse Vereinigungen über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich schriftlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),

§ 10 Ausschuss für Familie und Soziales

(2) Er entscheidet abschließend über:

5. die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereinigungen und Verbände über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich schriftlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €).

§ 11 Sportausschuss

(2) Er entscheidet abschließend über:

1. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich schriftlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000,00 €),

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:

10. Gewährung von Zuschüssen bis zu 3.000 €.